



Familienzuschlag

Stand: 01/2025

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der gesetzlichen Regelungen zum Familienzuschlag geben. Lesen Sie die folgenden Hinweise in Ihrem eigenen Interesse durch, damit Sie über Ihre Rechte und Pflichten unterrichtet sind. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Zu diesem Merkblatt gehört ein "Beiblatt Familienzuschlag für Besoldungsberechtigte", welches die gesetzlichen Bestimmungen beinhaltet. Darin finden Sie auch ergänzende Hinweise, falls die nachfolgenden grundsätzlichen Ausführungen nur eingeschränkt auf Sie zutreffen oder zusätzliche Regelungen von Bedeutung sind.

Sollten Sie eine Frage haben, auf die Sie hier keine Antwort finden oder es verbleiben Zweifel, die Sie nicht selbst klären können, können Sie sich über das Kontaktformular (www.lbv.nrw.de/kontakt) an Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter wenden. Es steht Ihnen frei, sich auch telefonisch mit unserem Telefonservice für die Besoldung (Tel. 0211/6023-03) in Verbindung zu setzen oder eine schriftliche Auskunft zu beantragen.

Nur so können Sie sich vor etwaigen Nachteilen aus möglichen Fehlentscheidungen schützen. Auskünfte von anderen Stellen sind nicht verbindlich.

Beachten Sie, dass Sie Änderungen in den Verhältnissen, die für die Zahlung des Familienzuschlags erheblich sind, dem LBV NRW unverzüglich mitteilen. Eine Mitteilung an Ihre Dienststelle allein reicht nicht aus.

Wenn sich Ihre familiären Verhältnisse ändern, ist dies häufig mit einem Wechsel Ihrer Steuerabzugsmerkmale verbunden. Es reicht nicht aus, dass Sie Ihre Steuerabzugsmerkmale beim Finanzamt ändern lassen. Zusätzlich ist es zwingend notwendig, dass Sie das LBV NRW über die Änderung Ihrer persönlichen Verhältnisse unterrichten. Bitte fügen Sie die entsprechenden Nachweise z.B. eine Kopie Ihrer Eheurkunde oder des rechtskräftigen Scheidungsurteils bei.

Unterlassene, verspätet oder fehlerhaft abgegebene Anzeigen können zu Zuvielzahlungen führen, die Sie zurückzahlen müssen. Sie können sich dann nicht mit Erfolg auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung berufen.





Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines zum Familienzuschlag	3
2. Familienzuschlag der Stufe 1	3
2.1 Ledige Besoldungsberechtigte	3
2.2 Verheiratete und verpartnerte Besoldungsberechtigte	4
2.3 Verwitwete Besoldungsberechtigte	5
2.4 Geschiedene Besoldungsberechtigte	5
3. Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag.....	6
4. Familienzuschlag für Kinder (Familienzuschlag Stufe 2 ff)	7
4.1 Anspruchsberechtigung.....	7
4.2 Besoldungsberechtigte ohne Anspruch auf Familienzuschlag Stufe 1, aber mit Anspruch auf Familienzuschlag für Kinder	8
4.3 Besoldungsberechtigte mit Anspruch auf Familienzuschlag Stufe 1 und Anspruch auf Familienzuschlag für Kinder	8
4.4 Mehrere Anspruchsberechtigte mit Anspruch auf Familienzuschlag für Kinder.....	8
4.5 Teilzeitbeschäftigte Besoldungsberechtigte mit Anspruch auf Familienzuschlag für Kinder	9
4.6 Strukturierung des Familienzuschlags für Kinder	9
4.7 Ausgleichzulage zum Familienzuschlag	9
5. Hinweise	10



1. Allgemeines zum Familienzuschlag

Der Familienzuschlag besteht aus einem Teil, der sich auf den Familienstand bezieht (Familienzuschlag Stufe 1) und aus einem kinderbezogenen Teil (Familienzuschlag Stufe 2 ff.).

Die Höhe des Familienzuschlages richtet sich

- nach der Besoldungsgruppe (A 2 bis A 8, bzw. übrige Besoldungsgruppen) und
- nach der Stufe, die Ihren Familienverhältnissen entspricht.

Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärterinnen und Anwärter) ist die Besoldungsgruppe des Eingangsamtes maßgebend, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt.

2. Familienzuschlag der Stufe 1

2.1 Ledige Besoldungsberechtigte

Ledige Besoldungsberechtigte erhalten grundsätzlich keinen Familienzuschlag.

2.1.1 Ledige Besoldungsberechtigte, die eine andere Person in ihre Wohnung aufgenommen haben

Ledige Besoldungsberechtigte erhalten den Familienzuschlag der Stufe 1, wenn

- sie eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben **und** sie dieser Person Unterhalt gewähren und
- die Unterhaltsgewährung erfolgt, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder
- die Unterhaltsgewährung erfolgt, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen der Hilfe der Person benötigen.

Sofern ledige Besoldungsberechtigte eine Person aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung aufgenommen haben, kommt es noch auf die Höhe der Mittel an, die für den Unterhalt der aufgenommenen Person zur Verfügung stehen.

Diese Mittel dürfen das Sechsfache des vollen Familienzuschlages der Stufe 1 nicht übersteigen.

Darüber hinaus haben ledige Besoldungsberechtigte Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1, wenn sie ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben. Eine weitere Voraussetzung ist der Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz. Gleiches gilt auch für die Anspruchsberechtigten, denen das Kindergeld ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde.

Ein Kind gilt auch dann als in die Wohnung aufgenommen, wenn ledige Besoldungsberechtigte es auf ihre Kosten anderweitig untergebracht haben (zum Beispiel am Ort des Studiums oder der Ausbildung). Dabei darf die häusliche Verbindung zwischen dem Besoldungsberechtigten und dem Kind nicht aufgehoben werden.



Wenn mehrere Berechtigte den Familienzuschlag der Stufe 1 wegen der Aufnahme einer anderen Person in die gemeinsam bewohnte Wohnung beanspruchen, wird die Zahlung nach der Anzahl der Berechtigten anteilig gewährt.

2.2 Verheiratete und verpartnerte Besoldungsberechtigte

2.2.1 Familienzuschlag der Stufe in voller Höhe

Verheiratete und verpartnerte Besoldungsberechtigte erhalten den Familienzuschlag der Stufe 1 in voller Höhe, wenn die geehelichte Person oder die Person in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

- nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist,
- nicht bei einem Arbeitgeber beschäftigt ist, der dem Ortszuschlag oder Familienzuschlag vergleichbare Leistungen gewährt und bei dem die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen, Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
- nicht anspruchsberechtigt auf Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ist.

Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Familienzuschlag im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

2.2.2 Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte

Verheiratete und verpartnerte Besoldungsberechtigte erhalten den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte, wenn die geehelichte Person oder die Person in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

- als verbeamtete Person beschäftigt ist,
- als Tarifbeschäftigter bei einem Arbeitgeber im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, der Familienzuschlag oder dem Familienzuschlag vergleichbare Leistungen gewährt und bei dem die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen, Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
- anspruchsberechtigt auf Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ist.

Dies gilt auch für die Zeit, in der eine verheiratete oder verpartnerte Besoldungsberechtigte Mutterchaftsgeld bezieht.

Ob die öffentliche Hand zum Beispiel in anderer Weise beteiligt ist, kann ohne genaue Kenntnis der Bestimmungen nicht entschieden werden. Bei dieser Entscheidung ist deshalb in jedem Fall das LBV NRW zu beteiligen.

Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhalten außer Beamten und Richtern im Ruhestand zum Beispiel Soldaten, Lehrkräfte im Ersatzschuldienst und Dienstordnungsangestellte im Ruhestand.

Ausnahme bei Teilzeitbeschäftigung

Der Familienzuschlag der Stufe 1 wird in voller Höhe, gekürzt im Umfang der Teilzeitbeschäftigung gezahlt, wenn beide Ehe- oder Lebenspartner zusammen **nicht** die regelmäßige Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten erreichen.



Eine Beschäftigung der geehelichten Person oder der Person in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft als tarifbeschäftigte Person mit Auswirkung auf die Höhe des Familienzuschlags der Stufe 1 kann vorliegen, wenn die Tätigkeit ausgeübt wird im Dienst

- des Bundes,
- eines Landes,
- einer Gemeinde,
- anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen,
- eines sonstigen Arbeitgebers,
- einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
- einer organisatorisch selbständigen Einrichtung von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten oder Altersheimen.

Das ist davon abhängig, ob die geehelichte Person oder die Person in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft den Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine dem Familienzuschlag vergleichbare Leistung erhält und die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen, Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

2.3 Verwitwete Besoldungsberechtigte

Verwitwete Besoldungsberechtigte erhalten grundsätzlich den Familienzuschlag der Stufe 1 in voller Höhe.

Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Familienzuschlag Stufe 1 im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

2.4 Geschiedene Besoldungsberechtigte

Die unter 2.4.1 bis 2.4.3 ausgeführten Erläuterungen gelten auch für Besoldungsberechtigte, deren Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft annulliert oder für nichtig erklärt wurde.

2.4.1 Geschiedene Besoldungsberechtigte

Geschiedene Besoldungsberechtigte erhalten grundsätzlich keinen Familienzuschlag der Stufe 1.

2.4.2 Geschiedene Besoldungsberechtigte mit Unterhaltsverpflichtung gegenüber der früheren geehelichten Person oder der Person aus der früheren eingetragenen Lebenspartnerschaft

Den Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten geschiedene Besoldungsberechtigte dann, wenn sie gegenüber ihrer (letzten) früheren geehelichten Person oder der Person aus ihrer früheren eingetragenen Lebenspartnerschaft unterhaltspflichtig sind und die konkrete Unterhaltsleistung mindestens die Höhe des jeweiligen Bruttobetrag des Familienzuschlags der Stufe 1 erreicht (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.09.1991, Aktenzeichen 2 C 28.90).

Die Unterhaltsverpflichtung ist durch Unterhaltsurteil, gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich oder durch einen schriftlichen Unterhaltsvertrag nachzuweisen.



2.4.3 Geschiedene Besoldungsberechtigte, die eine andere Person in ihre Wohnung aufgenommen haben

Geschiedene Besoldungsberechtigte erhalten den Familienzuschlag der Stufe 1, wenn

- sie eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und sie dieser Person Unterhalt gewähren

und

- die Unterhaltsgewährung erfolgt, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind

oder

- die Unterhaltsgewährung erfolgt, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen der Hilfe der Person benötigen.

Sofern geschiedene Besoldungsberechtigte eine Person aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung aufgenommen haben, kommt es noch auf die Höhe der Mittel an, die für den Unterhalt der aufgenommenen Person zur Verfügung stehen.

Diese Mittel dürfen das Sechsfache des vollen Familienzuschlags der Stufe 1 nicht übersteigen.

Darüber hinaus haben geschiedene Besoldungsberechtigte Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1, wenn sie ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben. Eine weitere Voraussetzung ist der Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz. Gleiches gilt auch für die Anspruchsberechtigten, denen das Kindergeld zusteht oder nur deshalb nicht zusteht, weil eine andere Person vorrangig das Kindergeld erhält (Rechtsgrundlage: § 43 Abs. 2 und 3 Landesbesoldungsgesetz NRW (LBesG NRW) in Verbindung mit §§ 64 oder 65 Einkommensteuergesetz (EStG) oder mit §§ 3 oder 4 Bundeskindergeldgesetz (BKGG)).

Ein Kind gilt auch dann als in die Wohnung aufgenommen, wenn geschiedene Besoldungsberechtigte es auf ihre Kosten anderweitig untergebracht haben (zum Beispiel am Ort des Studiums oder der Ausbildung), ohne dass die häusliche Verbindung mit ihnen aufgehoben werden soll.

Wenn mehrere Berechtigte den Familienzuschlag der Stufe 1 wegen der Aufnahme einer anderen Person in die gemeinsam bewohnte Wohnung beanspruchen, wird die Zahlung nach der Anzahl der Berechtigten anteilig gewährt.

3. Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land NRW wurde vom Gesetzgeber mit § 71b des Landesbesoldungsgesetzes NRW (LBesG NRW) ein Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag eingeführt.

Verheirateten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern mit Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 kann auf Antrag ein Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag gewährt werden.

Der Anspruch auf den Ergänzungszuschlag liegt vor, wenn

- Ihre Ehegattin/Ihr Ehegatte/Ihre eingetragene Lebenspartnerin/Ihr eingetragener Lebenspartner im Kalenderjahr nicht über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von mindestens der Geringfügigkeitsgrenze einer geringfügigen Beschäftigung ("Minijob") verfügt

Und



- die Summe aus Ihrer monatlichen Nettoalimentation und dem monatlichen Nettoeinkommen Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten/Ihrer eingetragenen Lebenspartnerin/Ihres eingetragenen Lebenspartners im Kalenderjahr nicht den 115 %igen grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf (vgl. Anlage 18 zum LBesG NRW) übersteigt.

Für die Berechnung der monatlichen Nettoalimentation sind Ihre Bezüge des jeweiligen Monats maßgeblich. Es wird stets auf die Vollzeitbezüge unter Zugrundelegung der Lohnsteuerklasse III abgestellt. Etwaige Kürzungen der Bezüge (z.B. bei Teilzeitbeschäftigung) bleiben unberücksichtigt.

Der Anspruch besteht nicht für Anwärter bzw. Anwärterinnen und Versorgungsberechtigte. Ledige, Geschiedene oder Beamtinnen und Beamte, deren eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, können trotz Anspruch auf Familienzuschlag den Ergänzungszuschlag ebenfalls nicht erhalten.

Der Ergänzungszuschlag wird für die Dauer des Kalenderjahres gewährt, in dem der Antrag schriftlich gestellt wurde, soweit die Voraussetzungen vorliegen. Eine Antragstellung für das Vorjahr bzw. für das kommende Jahr ist nicht möglich. Die Zahlung erfolgt monatlich.

Ein Anspruch auf den Ergänzungszuschlag dürfte allerdings nur in wenigen Ausnahmefällen bestehen.

Regelmäßig wird bereits die vom Dienstherrn gewährte Nettoalimentation (ohne Ehegatteneinkommen) über dem 115%igen grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf liegen oder spätestens unter Berücksichtigung des monatlichen Nettoeinkommens der Ehegattin/des Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners diesen Betrag deutlich überschreiten

4. Familienzuschlag für Kinder (Familienzuschlag Stufe 2 ff.)

4.1 Anspruchsberechtigung

Die Kinder können dann im Familienzuschlag für Kinder berücksichtigt werden, wenn der besoldungsberechtigten Person Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz zusteht oder nur deshalb nicht zusteht, weil eine andere Person vorrangig das Kindergeld erhält (Rechtsgrundlage: § 43 Abs. 2 und 3 Landesbesoldungsgesetz NRW (LBesG NRW) in Verbindung mit § 64 oder 65 Einkommensteuergesetz (EStG) oder mit §§ 3 oder 4 Bundeskindergeldgesetz (BKGG)).

Für Kinder

- des/der Ehe-/Lebenspartners(in) (Stiefkinder),
- Pflegekinder
- Enkelkinder,

kann der Kinderanteil im Familienzuschlag nur gezahlt werden, wenn diese im Haushalt der verbeamteten Person aufgenommen sind.

Die Haushaltsaufnahme ist mit einer Haushaltsbescheinigung/Meldebescheinigung nachzuweisen.“



4.2 Besoldungsberechtigte ohne Anspruch auf Familienzuschlag Stufe 1, aber mit Anspruch auf Familienzuschlag für Kinder

Besoldungsberechtigte, die keinen Anspruch auf Familienzuschlag Stufe 1 aber Anspruch auf Familienzuschlag für Kinder haben, erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und den weiteren Stufen (kinderbezogener Teil des Familienzuschlags (KFZ)).

Die Stufe für den kinderbezogenen Teil im Familienzuschlag richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder:

Für das erste berücksichtigungsfähige Kind = Stufe 2, d.h. Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und Stufe 2;

Für das zweite berücksichtigungsfähige Kind = Stufe 3, d.h. Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und Stufe 3 usw.

4.3 Besoldungsberechtigte mit Anspruch auf Familienzuschlag Stufe 1 und Anspruch auf Familienzuschlag für Kinder

Besoldungsberechtigte, die Anspruch auf den Familienzuschlag Stufe 1 und auf den Familienzuschlag für Kinder haben, erhalten sowohl den Familienzuschlag der Stufe 1 als auch den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und den weiteren Stufen (kinderbezogener Teil des Familienzuschlags (KFZ)).

Die Stufe für den kinderbezogenen Teil im Familienzuschlag richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder:

Für das erste berücksichtigungsfähige Kind = Stufe 2, d.h. Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und Stufe 2;

Für das zweite berücksichtigungsfähige Kind = Stufe 3, d.h. Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und Stufe 3 usw.

4.4 Mehrere Anspruchsberechtigte mit Anspruch auf Familienzuschlag für Kinder

Sofern mehrere Personen Anspruch auf den Familienzuschlag für Kinder oder vergleichbare Leistungen für Kinder haben, erhält die Person den Familienzuschlag für die Kinder, die das Kindergeld erhält oder nur deshalb nicht erhält, weil eine andere Person vorrangig das Kindergeld erhält (Rechtsgrundlage: § 43 Abs. 2 und 3 Landesbesoldungsgesetz NRW (LBesG NRW) in Verbindung mit §§ 64 oder 65 Einkommensteuergesetz (EStG) oder mit §§ 3 oder 4 Bundeskindergeldgesetz (BKGG)).

Mehrere anspruchsberechtigte Personen können vorhanden sein, wenn eine weitere Person, zu der das Kind ebenfalls eine im Gesetz oder Tarifvertrag bestimmte Stellung einnimmt, beschäftigt ist oder Mutterschaftsgeld oder Versorgungsbezüge erhält.



4.5 Teilzeitbeschäftigte Besoldungsberechtigte mit Anspruch auf Familienzuschlag für Kinder

Bei teilzeitbeschäftigten Besoldungsberechtigten wird der Familienzuschlag für Kinder grundsätzlich entsprechend der Teilzeitbeschäftigung gekürzt.

Dies trifft nicht zu, wenn

- einer der Anspruchsberechtigten vollbeschäftigt ist oder
- Versorgungsbezüge erhält oder
- mehrere Anspruchsberechtigte mit insgesamt 100% der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

4.6 Strukturierung des Familienzuschlags für Kinder

Je nach Region kann der Familienzuschlag für Ihr/e Kind/er unterschiedlich hoch ausfallen. Maßgeblich hierfür ist die Mietenstufe nach der Wohngeldverordnung, die der inländischen Gemeinde zugeordnet ist, in der Sie Ihren gemeldeten Hauptwohnsitz haben.

Haben Sie Ihren gemeldeten Hauptwohnsitz im Ausland, ist die Mietenstufe maßgeblich, die der Gemeinde zugeordnet ist, in der sich Ihr dienstlicher Wohnsitz befindet (Sitz Ihrer Dienststelle). Sofern Sie keinen dienstlichen Wohnsitz im Inland haben sollten (gilt z.B. auch für im Ausland lebende versorgungsberechtigte Personen), ist die Mietenstufe maßgeblich, die der Gemeinde zugeordnet ist, in der sich der Dienstsitz der obersten (auch ehemaligen) Dienstbehörde befindet. In der Regel wird es dann Düsseldorf sein.

Die Zuordnung der bundesweit geltenden Mietenstufen für Städte/Kreise und Gemeinden (maximal 7 Stufen) ist in der Anlage zur Wohngeldverordnung geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite des LBV NRW unter www.lbv.nrw.de.

4.7 Ausgleichzulage zum Familienzuschlag

Das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften trifft neue Regelung für den Familienzuschlag ab dem dritten Kind.

Bis zu dieser Änderung hing die Höhe des Kinderanteils im Familienzuschlag nur für die ersten beiden Kinder von der Mietenstufe der Gemeinde ab, in der die Bezüge empfangende Person ihren gemeldeten Hauptwohnsitz hat.

Mit der Gesetzesänderung gilt diese Regelung auch für dritte und weitere Kinder rückwirkend ab dem 01.01.2024. Abhängig von der Mietenstufe können die neuen Beträge des Familienzuschlags ab dem dritten Kind ab dem 01.01.2024 niedriger sein als vorher.

Wenn der Kinderanteil im Familienzuschlag tatsächlich geringer ist, steht nach § 91b LBesG NRW eine Ausgleichzulage zu. Diese bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Familienzuschlag am 31.12.2023 und am 01.01.2024. Auch der Familienzuschlag der Stufe 1 wird dabei berücksichtigt, wenn er zusteht.

Dabei ist zu beachten, dass die Ausgleichzulage bei jeder gesetzlichen Erhöhung des Familienzuschlags um den Erhöhungsbetrag reduziert wird. Das bedeutet, dass die Ausgleichzulage sich erstmals am 01.11.2024 und dann am 01.02.2025 verringern wird. In einigen Fällen kann sie sogar ganz entfallen.



Die Ausgleichszulage wird neu berechnet, wenn ein Kind nicht mehr im Familienzuschlag berücksichtigt wird. Auch hier kann sie, je nach Konstellation, komplett wegfallen. Die Ausgleichszulage entfällt komplett, wenn ab 01.11.2024

- ein Umzug erfolgt (auch wenn sich die Mietenstufe nicht ändert)
oder
- ein weiteres Kind hinzukommt (z.B. durch Geburt) und sich dadurch der Familienzuschlag erhöht
oder
- weniger als drei Kinder im Familienzuschlag berücksichtigt werden.

5. Hinweise

Sie tragen mit Verantwortung dafür, dass Sie den Familienzuschlag in zutreffender Höhe erhalten.

Daher ist es wichtig, dass Sie

- sich über die Anspruchsgründe Klarheit verschaffen,
- prüfen, ob die Höhe des Familienzuschlages, der Ihnen gezahlt wird, mit den gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmt,
- etwaige Unstimmigkeiten sofort dem LBV NRW anzeigen.

So ist es z.B. auf jeden Fall erforderlich, dass Sie das LBV NRW informieren,

1. wenn die geehelichte Person oder die Person in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Beschäftigung aufnimmt oder zu einem anderen Arbeitgeber wechselt und Familienzuschlag oder vergleichbare Leistungen erhält (vgl. Punkt 2.2 verheiratete oder verpartnerte Besoldungsberechtigte).
2. wenn für ein Kind kein Anspruch mehr auf Zahlung von Kindergeld besteht (vgl. Punkt 4 Familienzuschlag für Kinder)
3. wenn die Unterhaltsverpflichtung gegenüber Ihrer früheren geehelichten Person oder Person in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft entfallen ist
oder
sich soweit gemindert hat, dass die Unterhaltsverpflichtung den Bruttobetrag des Familienzuschlags der Stufe 1 unterschreitet (z.B. weil der frühere Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner Rente aus dem durchgeführten Versorgungsausgleich erhält) (vgl. Punkt 2.4.2 geschiedene Besoldungsberechtigte).
4. wenn Sie ledig oder geschieden sind und die von Ihnen aufgenommene Person (z.B. Ihr Kind) über Mittel verfügt, die das Sechsfache des vollen Familienzuschlag Stufe 1 übersteigen (vgl. Punkte 2.1.1 und 2.4.3 ledige und geschiedene Besoldungsberechtigte, die eine andere Person in ihre Wohnung aufgenommen haben).
5. wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz wechseln. Möglicherweise ist dann eine andere Mietenstufe maßgeblich.

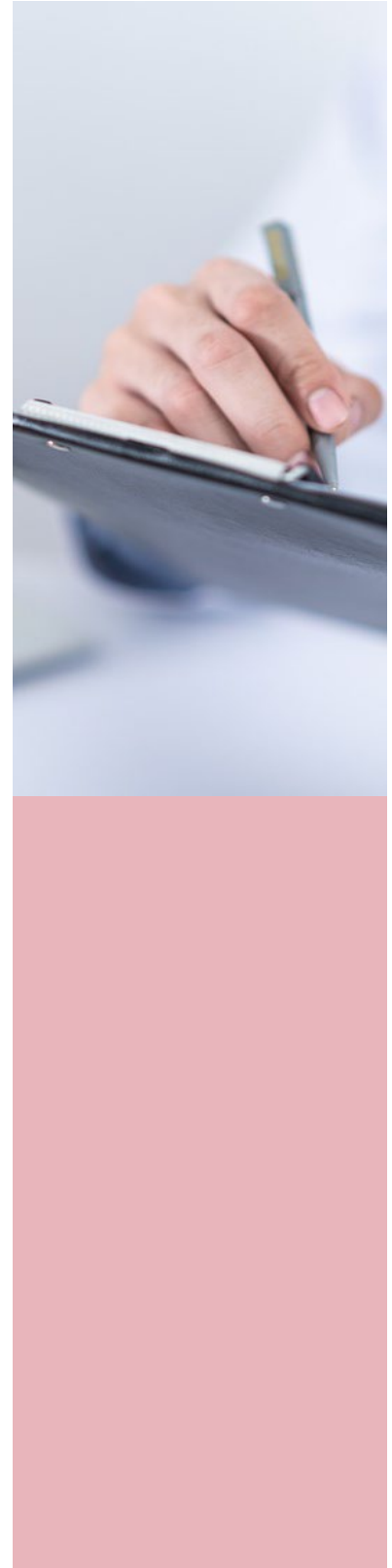


Beiblatt Familienzuschlag für Versorgungs- berechtigte

Stand: 01/2025

Neben den allgemeinen Bestimmungen für den Familienzuschlag gibt es für versorgungsberechtigte Personen einige Besonderheiten.

Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.





Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Anspruchsgrundlagen	3
2. Besonderheiten für alle Versorgungsberechtigten	3
3. Besonderheiten für Waisen	3
4. Auszug aus dem Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW	4



1. Anspruchsgrundlagen

Für Versorgungsberechtigte ist der Anspruch auf Familienzuschlag in den §§ 5 und 58 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW (LBeamtVG NRW) geregelt.

Im § 58 LBeamtVG NRW wird auf die besoldungsrechtlichen Vorschriften verwiesen. Deswegen sollte zu diesem Merkblatt immer das "Merkblatt Familienzuschlag" hinzugezogen werden.

2. Besonderheiten für alle Versorgungsberechtigten

Die Bezüge der Versorgungsberechtigten werden auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge berechnet.

Die Höhe der Bezüge richtet sich bei verbeamteten Personen im Ruhestand nach dem zustehenden Ruhegehaltsatz und bei Hinterbliebenen zusätzlich nach dem entsprechenden Anteilssatz für das Witwen-/Witwergeld oder Waisengeld.

Ruhegehaltfähig ist der Familienzuschlag der Stufe 1.

Der Betrag dieses Familienzuschlages ist somit in Ruhegehalt, Witwen-/Witwergeld, Waisengeld und ggf. in Unterhaltsbeiträgen anteilig enthalten.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 des Familienzuschlages und den weiteren Stufen (kinderbezogener Anteil) wird in voller Höhe zusätzlich zum Ruhegehalt oder Witwen-/Witwergeld gezahlt. Waisen können den Kinderanteil zum Waisengeld erhalten, wenn keine andere Person vorrangig berechtigt ist.

Bezieht eine Person mit Versorgungsberechtigung zusätzlich zu den Versorgungsbezügen ein Einkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder weitere Versorgungsbezüge, ist bei beiden Anspruchsverhältnissen der Familienzuschlag nach der jeweils in Frage kommenden Stufe zu berücksichtigen.

Dies ist eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Familienzuschlag bei mehreren Anspruchsverhältnissen insgesamt nur einmal zusteht. Die Begrenzung der Gesamteinkünfte aus dem öffentlichen Dienst erfolgt über die Regelungsvorschriften der §§ 66 und 67 LBeamtVG NRW

3. Besonderheiten für Waisen

Der Familienstand einer Waise hat für die Höhe des zu Grunde zu legenden Familienzuschlages keine Bedeutung.

Der zu berücksichtigende Familienzuschlag richtet sich allein nach den Verhältnissen des Versorgungsurhebers.



4. Auszug aus dem Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW (LBeamVG NRW)

§ 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

- (1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind
1. das Grundgehalt,
 2. der Familienzuschlag (§ 58 Abs. 1) der Stufe 1,
 3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind und
 4. Leistungsbezüge, die nach § 37 des Landesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig sind,

die der Beamtin oder dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden....

§ 58 Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag

- (1) Auf den Familienzuschlag finden die geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Ist die oder der Versorgungsberechtigte nicht mit einem Hauptwohnsitz im Inland gemeldet, ist für die Bemessung des Familienzuschlags die Mietenstufe maßgeblich, der die Gemeinde am Dienstsitz der obersten Dienstbehörde der oder des Versorgungsberechtigten nach § 38 Nummer 2 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856 in Verbindung mit der Anlage zur Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist.
- Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwen- oder Witwergeld gezahlt, soweit die Witwe oder der Witwer Anspruch auf Kindergeld für die se Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177) in der jeweils geltenden Fassung haben würde. Soweit hiernach kein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, ist der Unterschiedsbetrag anteilig nach der Zahl der Anspruchsberechtigten auszuzahlen. Für die Bestimmung der Mietenstufe sind dabei jeweils die individuellen Verhältnisse der oder des Versorgungsberechtigten maßgeblich. Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, die ein Mindestruhegehalt nach § 16 Absatz 3 Satz 2 oder ein Mindestunfallruhegehalt nach § 42 Absatz 3 Satz 3 beziehen, erhöht sich der Unterschiedsbetrag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind zusätzlich um einen Betrag von 8,39 Euro. Satz 6 gilt entsprechend für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Mindestruhegehalt nach § 16 Absatz 3 Satz 2 oder ein Mindestunfallruhegehalt nach § 42 Absatz 3 Satz 3 zugrunde liegt.